



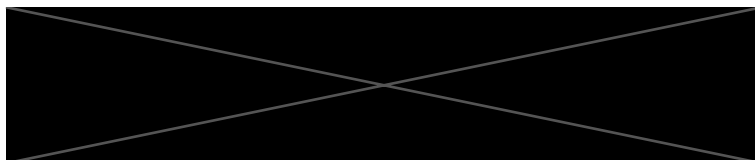
VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

12 L 3084/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der
2. des
3. des
4. des



die Anträge der zu . s . ver re en urc e n rags e er n zu 1.,
sämtlich wohnhaft:



Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Keienborg und andere, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrechts (Verfahren nach der Dublin III-Verordnung bzw. der
AMM-VO – Überstellung nach Kroatien)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 27. Oktober 2026

durch

Richterin am Verwaltungsgericht 

als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 30. März 2026 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Az.: 12 L 671/26.A – wird geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage 12 K 2244/26.A gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Februar 2026 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e :

Die Zuständigkeit der Einzelrichterin für die Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergibt sich aus § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG.

Der am 12. Oktober 2026 gestellte Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 30. März 2026 – 12 L 671/26.A – zu ändern und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung unter Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Februar 2026 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Er ist insbesondere nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO statthaft. Nach dieser Vorschrift kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines nach § 80 Abs. 5 VwGO erlassenen Beschlusses wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

Der Antrag ist auch begründet. Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO dient nicht in der Art eines Rechtsmittelverfahrens der Überprüfung, ob die vorangegangene Entscheidung – hier der Beschluss vom 30. März 2026 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 12 L 671/26.A – formell und materiell richtig ist. Es eröffnet vielmehr die Möglichkeit, einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen. Prüfungsmaßstab für die Entscheidung ist daher auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO allein, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist. Bei einer Entscheidung nach § 80 Abs. 7 VwGO sind mithin dieselben materiellen Gesichtspunkte maßgebend, wie sie

im Falle eines erstmaligen Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO gegenwärtig zu gelten hätten.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 10. März 2011 – 8 VR 2/11 –, vom 25. August 2008 – 2 VR 1/08 – und vom 21. Juli 1994 – 4 VR 1/94 –, jeweils juris.

Nach diesen Maßgaben hat das Gericht nunmehr Anlass, entgegen der gesetzlichen Grundentscheidung in § 75 Abs. 1 AsylG in der vor dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung (im Folgenden: AsylG a.F.) die aufschiebende Wirkung der Klage 12 K 2244/26.A gegen Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 23. Februar 2026 anzuordnen.

Die Anwendung des Asylgesetzes in der vor dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung beruht auf § 77 Abs. 1 i.V.m. § 87e Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylG in der ab dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung (im Folgenden: AsylG). Danach gilt für die Durchführung des Asylverfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit von Asylanträgen sowie für die Durchführung des Verfahrens zum Entzug des internationalen Schutzes Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung, im Folgenden: AsylVf-VO).

Art. 79 Abs. 3 Satz 1 und 2 AsylVf-VO bestimmt, dass diese Verordnung für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf Anträge gilt, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden, und dass Anträge auf internationalen Schutz, die vor diesem Tag eingereicht wurden, der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) unterliegen. Da diese Richtlinie indes der Umsetzung bedarf, ist § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG dahin zu verstehen, dass auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften des am 12. Juni 2026 in Kraft getretenen Asylgesetzes erst auf Asylanträge Anwendung finden, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht worden sind.

Vgl. VG Minden, Beschluss vom 24. Juni 2026 – 1 L 422/26.A –, juris, Rn. 6 ff.; VG Osnabrück, Beschluss vom 22. Juni 2026 – 7 B 80/26 –, juris, Rn. 17; VG Berlin, Beschluss vom 19. Juni 2026 – 39 L 283/26.A –, juris, Rn. 5 ff.; VG Oldenburg, Urteil vom 12. Juni 2026 – 3 A 4278/25 –, juris, Rn. 10; VG Hannover, Urteil vom 12. Juni 2026 – 15 A 6596/25 –, juris, Rn. 17 ff.; a.A.: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17. Juni 2026 – 15a K 3706/23.A –, juris, Rn. 79 ff.

Die in § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG getroffene Regelung lässt hinreichend deutlich erkennen, dass für das Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf Zuerkennung internationalen Schutzes, die – wie hier – vor dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, im Grundsatz noch das Asylgesetz in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Vgl. VG Düsseldorf, Beschlüsse vom 28. Juli 2026 – 29 L 2150/26.A –, juris, Rn. 6 ff., und vom 9. Juli 2026 – 22 L 1279/26.A –, juris, Rn. 13; VG Hamburg, Urteil vom 10. Juli 2026 – 9 A 351/26 –, juris, Rn. 19; VG Hannover, Urteil vom 12. Juni 2026 – 15 A 6596/25 –, juris, Rn. 19; VG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 18. Juni 2026 – 12 A 7111/25 –, juris, Rn. 16 f.; VG Berlin, Beschluss vom 19. Juni 2026 – 39 L 283/26 A –, juris, Rn. 9; a. A. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17. Juni 2026 – 15a K 3706/23.A –, juris, Rn. 79 bis 142.

Ein solches Verständnis entspricht im Übrigen dem Gebot unionskonformer Auslegung des nationalen Rechts. Dieser Grundsatz verlangt von den nationalen Gerichten, das

ationale Recht so weit wie möglich in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht auszulegen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 21. Januar 2021 – C-308/19 –, juris, Rn. 61; VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Juli 2026 – 29 L 2150/26.A –, juris, Rn. 12.

Nach der gegenüber dem Beschluss vom 30. März 2026 geänderten Sachlage spricht Überwiegendes dafür, dass die Abschiebungsanordnung unter Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 23. Februar 2026 rechtswidrig ist, weil Kroatien für die Durchführung der Asylverfahren der Antragsteller wegen Ablaufs der Überstellungsfrist nicht (mehr) zuständig ist.

Es liegt zwar grundsätzlich ein Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AsylG a.F. vor. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (im Folgenden: Dublin III-Verordnung) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach den Kriterien der Dublin III-Verordnung war Kroatien ursprünglich für die Durchführung der Asylverfahren der Antragsteller zuständig. Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen insoweit auf den Beschluss vom 30. März 2026 im Verfahren 12 L 671/26.A verwiesen.

Die Zuständigkeit Kroatiens ist inzwischen aber wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Antragsgegnerin übergegangen.

Dabei lässt das Gericht offen, ob sich der Ablauf der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung oder Art. 46 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung, im Folgenden: AMM-VO) ergibt. Nach beiden Vorschriften gilt: Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs bzw. der Bestätigung der Wiederaufnahmemitteilung durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden bzw. den überstellenden Mitgliedstaat über.

Die zunächst bestehende sechsmonatige Überstellungsfrist wurde im vorliegenden Fall mit der Zustimmung der kroatischen Behörden, die Antragsteller wieder aufzunehmen, am 12. Januar 2026 in Lauf gesetzt, durch den am 4. März 2026 rechtzeitig gestellten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO unterbrochen (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG a.F.) und erst mit dem ablehnenden Beschluss vom 30. März 2026 in dem Verfahren 12 L 671/26.A erneut in Lauf gesetzt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2016 – 1 C 15/15 –, juris, Rn. 11; OVG NRW, Urteil vom 7. Juli 2016 – 13 A 2238/15.A –, juris, Rn. 24 ff.

Die Überstellungsfrist dürfte damit am 30. September 2026 abgelaufen sein.

Die sechsmonatige Überstellungsfrist wurde entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht wirksam auf drei Jahre verlängert. Auch insoweit lässt das Gericht offen, nach welchem Rechtsregime eine solche Verlängerungsentscheidung

zu erfolgen hat, wenn die Asylanträge – wie im vorliegenden Fall – vor dem 12. Juni 2026 registriert wurden.

Gemäß Art. 84 Abs. 2 AMM-VO erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für Anträge, die vor dem 12. Juni 2026 registriert wurden, nach den Kriterien der Dublin III-Verordnung. Ob die „Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats“ in diesem Sinne auch die Berechnung und mögliche Verlängerung der Überstellungsfrist umfasst, bedarf hier keiner Entscheidung, denn die Verlängerung der Überstellungsfrist ist im vorliegenden Fall weder nach den Vorschriften der Dublin III-Verordnung, noch nach denen der AMM-VO wirksam erfolgt.

Geht man mit einem weiten Normverständnis des Art. 84 Abs. 2 AMM-VO davon aus, dass die Regelungen der Dublin III-Verordnung anzuwenden sind, so fehlt es schon an einem Tatbestand, der eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf drei Jahre ermöglicht. Einzig in Betracht käme eine Verlängerung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Var. 2 Dublin III-Verordnung auf höchstens achtzehn Monate, wenn die Antragsteller flüchtig gewesen wären. Ein Flüchtigsein in diesem Sinne liegt jedoch nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist das Merkmal, dass ein Antragsteller flüchtig ist, dahingehend auszulegen, dass er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, juris, Rn. 53 ff.

Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, der sich das Gericht auch im vorliegenden Fall anschließt, dass im Fall des offenen Kirchenasyls bei Mitteilung des Aufenthaltsortes an die zuständige Behörde ein Flüchtigsein in diesem Sinne nicht angenommen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 C 42.20 –, juris, Rn. 26, und Beschluss vom 8. Juni 2020 – 1 B 19/20 –, juris, Rn. 5 f.; OVG NRW, Beschluss vom 5. September 2019 – 13 A 2890/19.A –, juris, Rn. 12.

Hiernach waren die Antragsteller nicht flüchtig. Sie haben zwar die ihnen zugewiesene Wohnung verlassen und sich am 15. Juni 2026 ins Kirchenasyl nach XXXXXXXXXX begeben. Das Bundesamt und die zuständige Ausländerbehörde wurden über den Eintritt ins Kirchenasyl und die genaue Anschrift der Kirchengemeinde aber am selben Tag in Kenntnis gesetzt, so dass der Aufenthaltsort der Antragsteller bekannt war.

Damit lag weder ein tatsächliches noch ein rechtliches Hindernis vor, das die Einhaltung der Überstellungsfrist hätte vereiteln können. Die zuständigen Behörden waren aufgrund des Kirchenasyls weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat durchzuführen. Im Fall des Kirchenasyls verzichtet der Staat vielmehr bewusst darauf, sein Recht durchzusetzen. Es existiert kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden. Der Umstand, dass die für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden davor

zurückschrecken, die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten bei Personen im Kirchenasyl auszuschöpfen, also insbesondere auch unmittelbaren Zwang in kirchlichen Räumen anzuwenden, macht die Überstellung nicht unmöglich. Ein in der Sphäre der Antragsteller liegendes Hindernis für den Vollzug der Überstellung, wie insbesondere im Fall des Untertauchens, ist nicht gegeben.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteile vom 2. Juli 2019 – 12 K 7850/18.A –, vom 3. Mai 2019 – 12 K 5740/18.A –, und vom 23. Januar 2019 – 12 K 4982/18.A –; Beschluss vom 21. Januar 2019 – 12 L 176/19.A –, juris; VG Trier, Beschluss vom 16. Oktober 2018 – 7 L 5184/18.TR –, juris, Rn. 12; VG Würzburg, Urteil vom 29. Januar 2018 – W 1 K 17.50166, juris, Rn. 23 m. w. N.

Die Einreichung eines Härtefalldossiers, ob verspätet oder nicht, lässt die Einschätzung, ob ein Antragsteller „flüchtig“ ist, nach den oben genannten Kriterien unberührt.

Vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 2. April 2019 – RO 5 S 19.50123 –, juris, Rn. 25.

Das Bundesamt hat die Überstellungsfrist auch nicht rechtskonform gemäß Art. 46 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 AMM-VO verlängert. Danach kann die Überstellungsfrist u.a. auf höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt verlängert werden, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat unterrichtet hat, dass die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden solle, flüchtig ist.

Die am 25. September 2026 gegenüber Kroatien erfolgte Verlängerung der Überstellungsfrist war rechtswidrig, denn die Antragsteller waren zu diesem Zeitpunkt auch nicht im Sinne von Art. 46 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 AMM-VO flüchtig.

Anders als die Dublin III-Verordnung enthält die AMM-VO in Art. 2 Abs. 17 eine Bestimmung des Begriffs der Flucht. Danach ist „Flucht“ eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs dieser Person liegen (Buchst. a), die Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenen Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird (Buchst. b) oder die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird (Buchst. c).

Auch nach diesen Maßgaben waren die Antragsteller nicht flüchtig, denn sie haben sich – wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zur Verlängerung der Überstellungsfrist nach der Dublin III-Verordnung ergibt – weder der Verfügung der zuständigen Behörden entzogen, noch die Mitteilung der Abwesenheit von der ihnen zugewiesenen Unterkunft unterlassen. Die Antragsteller waren auch nicht deshalb flüchtig, weil sie am 25. September 2026 nicht unter ihrer Adresse in XXXXXXXXXX angetroffen werden konnten, so dass ihre Überstellung nach Kroatien scheiterte. Sowohl dem Bundesamt als auch der zuständigen Ausländerbehörde war bekannt, dass die Antragsteller nach dem negativen Abschluss der Härtefall-Prüfung durch das

Bundesamt nicht in ihre Wohnung in [REDACTED] zurückgekehrt, sondern weiterhin im Kirchenasyl unter der angegebenen Anschrift verblieben waren. Nachdem das Bundesamt den Vertretern der Kirchengemeinde am 27. Juli 2026 per E-Mail mitgeteilt hatte, mangels besonderer humanitärer Härten im Fall der Antragsteller kein Selbsteintrittsrecht auszuüben, teilte die Kirchengemeinde dem Bundesamt mit Schreiben vom 28. Juli 2026 mit, dass die Antragsteller im Kirchenasyl verbleiben wollten. Das Bundesamt hat die zuständige Ausländerbehörde hierüber mit Schreiben vom 28. Juli 2026 in Kenntnis gesetzt.

Es ist unerheblich, ob das Kirchenasyl nach negativer Entscheidung als beendet galt. Hierbei handelt es sich um eine fiktive Annahme, die aber am tatsächlichen Aufenthaltsort der Antragsteller nichts geändert hat. Es gibt jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich die Kläger am 25. September 2026 nicht mehr unter der zum Kirchenasyl mitgeteilten Adresse aufgehalten haben. Zustellungen von Postsendungen konnten jedenfalls noch im Oktober 2026 unter dieser Adresse vorgenommen werden.

Ist die Überstellungsfrist nach allem nicht wirksam verlängert worden, ist sie im vorliegenden Fall am 30. September 2026 abgelaufen, so dass die Beklagte nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung bzw. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 AMM-VO für die Durchführung der Asylverfahren der Antragsteller zuständig geworden ist. Hierbei dürfte es sich um einen Umstand im Sinne von Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe b) AMM-VO handeln, der im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Überstellungsentscheidung unter Ziffer 1 des in der Hauptsache angefochtenen Bescheides zu bewerten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle